

An meine Herren Collegen im In- und [7126.] Auslande.

Leipzig, am 9. Mai 1859.

Heute den 9. Mai erst konnte ich zur
Versendung bringen meine Schutz- und Trutz-
schrift:

Vehme oder Justiz?

Appellation an die öffentliche Meinung
in Betreff eines
Gutachtens des Leipziger Sachverständigen-
Vereins I. Section
vom 10. November 1858,
wodurch dieselbe den Inhalt des angeklagten
Buches:

Livingstone, der Missionär etc.
für gesetzmässig erklärt und dennoch dessen
Verleger aufs Empfindlichste an seiner
Ehre kränkt.

Es kann der Stillste nicht in Frieden leben,
Wenn es dem neid'schen Nachbar nicht gefällt.

Eine Streitschrift

zu seiner Rechtfertigung und im Interesse
des gesammten deutschen Buchhandels
geschrieben

von

Otto Spamer,

Verlagsbuchhändler in Leipzig, Verleger und Mitherausgeber der Illustrierten Jugend- und Volksbibliotheken, Inhaber der grossen goldenen Franz-Josefs-Medaille, sowie verschiedener anderen Ehren- und Preisverleihungen.

Inhalt.

1) a. Geschichtlicher Hergang und Actenstücke zur Darlegung des entstandenen Rechtsstreites wegen des zweiten Bandes des „Buches der Reisen und Entdeckungen“: „Livingstone der Missionär. Erforschungsreisen im Innern Afrika's etc.“

b. Geschichtlicher Hergang des von Herrn C. André, Buchhändler in Prag, gegen mich geführten Prozesses wegen angeblichen Nachdrucks im „Landwirthschaftlichen Kalender für Oesterreich. Herausgegeben von Dr. Carl Haas. Jahrgang 1856.“

2) Das Institut des Leipziger Sachverständigen-Vereins und — das Eigentum.

3) Stellung des Verlegers von illustrierten Jugend- und Volksschriften, sowie des Zeitschriften- etc. Verlegers gegenüber der internationalen Gesetzgebung zum Schutze des geistigen Eigenthums.

4) Meine Thätigkeit als Verleger vor dem Forum der Oeffentlichkeit.

gr. 8, 9 Bogen, Velin-Papier. Eleg. geheftet.
Preis 10 Sg^l baar.

(Der Ertrag ist den Buchhändler-Unterstützungscassen gewidmet.)

Ich versende diese Schrift an sämtliche Börsenmitglieder unentgeltlich.

Bei den vielseitigen Zwecken und Rücksichten, die ich bei Abfassung meiner Broschüre nicht aus dem Auge verlieren durfte, ist solche zu einem den Leser fast abschreckenden Umfange angeschwollen.

Ich tröste mich damit: der Eine liest das, der Andere jenes, was ihn eben am meisten interessirt.

Jedenfalls aber ist durch dieselbe bis zur Evidenz nachgewiesen:

- 1) Die stattgefundene Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, welche sich die Herren Sachverständigen durch ihr Verdict vom 10. Novbr. 1858 gegen mich haben zu Schulden kommen lassen;
- 2) Die völlige Grundlosigkeit der darin über mich und meinen Geschäftsbetrieb ausgesprochenen Verdächtigungen;
- 3) Die Nothwendigkeit, dass die Königl. Sächs. Regierung um Schutzmaassregeln gegen die Wiederkehr solcher unerquicklichen Vorgänge ersucht werde;
- 4) Dass die Geringschätzung, mit welcher ich mich in meiner öffentlichen Abfertigung des Herrn H. Costenoble über dessen Livingstone-Uebersetzung aussprach, ein sehr wohl berechtigtes Urtheil einschloss. Denn unterdessen ist über das Costenoble'sche „rechtmässige“ oder „autorisirte“ Machwerk von sachverständiger Seite auch ein Verdict ausgesprochen worden, und wahrscheinlich ein kaum anzufechtendes. (Vergl. Zeitschrift f. Erdkunde, N. F. VI. S. 172.) Da ich aber die Gabe der Zudringlichkeit nicht besitze, so prahle ich nicht öffentlich mit der guten Gesellschaft, in die sich gewisse Leute uneingeladen eindringen.

Ich erwarte die Unterstützung aller rechtlichen und billig denkenden Männer in der hierdurch vor die Oeffentlichkeit gebrachten Angelegenheit, und in diesem Sinne ersuche ich meine Herren Collegen, insbesondere meine persönlichen Freunde, die meiner Schrift angeschlossene Beitritts-Erklärung recht bald unterzeichnet an mich zurückgehen zu lassen, damit das Gewicht meiner beabsichtigten Eingabe an die K. Sächs. Regierung durch zahlreiche Beistimmungen verstärkt werde.

Diesen Dienst kann mir, kann sich ein Jeder, möge er auch auf einem von dem meinigen hier und da abweichenden Rechtsstandpunkte stehen, unbedenklich erweisen. Denn vor einem Pressprocess ist auch der vorsichtigste Verleger nicht sicher. Anklagen wegen Verletzung der Pressgesetze sind schon gegen die angesehensten Verlagsfirmen erhoben worden, und es handelte sich dabei oft um viel schlimmere Dinge, als selbst von dem Kläger wegen des freigesprochenen Inhalts meines Buches über Livingstone's Reisen mir zur Last gelegt wurden. — Die Freisprechung derselben ist aber nicht durch eine veröffentlichte Ehrverletzung geradezu illusorisch oder ihre Verurtheilung durch grundlose Verdächtigungen verschärft worden.

Dass es jedoch so weit kommen könne, beweist das mir gegenüber beobachtete Verfahren.

Ihre Beitritts-Erklärung zu der von mir beabsichtigten Eingabe wird der Wiederkehr solcher an sich schon widerwärtigen Vorgänge hoffentlich begegnen.

Die hier angeregte Angelegenheit hat, wie sich ein Jeder sagen wird, auch ein allgemeines Interesse in Folge der dadurch zur Sprache gebrachten Rechtsverhältnisse. Ich habe mich daher entschlossen, eine Anzahl Exemplare über den Bedarf drucken zu lassen und den Ertrag derselben einer un-

serer Unterstützungscassen zuzuwenden.

Diejenigen Herren Collegen, welche für meine Schrift glauben ein Publicum zu haben, insbesondere an Orten, wo ich näher bekannt bin, sowie diejenigen, welche nicht Börsenmitglieder sind, wollen ihren Bedarf gefälligst gegen baar verlangen.

Ich empfehle mich und die Angelegenheit, für welche ich kämpfe, Ihrem freundlichen Wohlwollen.

Otto Spamer.

[7127.] Durch G. F. Steinacker in Leipzig ist zu beziehen:

Wie ich den Buchhandel erlernte. Ein Versuch das Technische wie das Geistige im deutschen Buchhandel dem Lehrlinge derselben auf eine unterhaltende Art anschaulich zu machen. Aus dem Leben und der 25jährigen Praxis eines Buchhandlungs-Commis. 1. Theil. Der Sortimentenr. 8. Geh. baar 10 Ngr.

„Dem ungenannten Verfasser ist die Lösung seiner Aufgabe, das Technische des (Sortiments-)Buchhandels dem Lehrlinge anschaulich zu machen, in geschäftskundiger Weise und ansprechender Form gelungen. Die Einen werden daraus Neues lernen, die Andern größere Klarheit und Befestigung ihrer Kenntnisse gewinnen, und es wird daher kein Lehrling das Werkchen ohne Nutzen lesen.“ (Aus dem Börsenbl. Nr. 6. Jahrg. 1856.)

— do. 2. Theil. Der Verleger. 8. Geh. baar 7 1/2 Sgr.

In diesem Theile, welcher die Verleger schildert, entwickelt der Verfasser zugleich seine Ansichten über das Geistige und Kaufmännische im Buchhandel.

[7128.] In meinem Commissionsverlage ist soeben erschienen, und bitte ich diejenigen Handlungen, welche sich Absatz versprechen, gef. in einfacher Anzahl à Cond. zu verlangen:

Inscriptiones latinae

provinciarum Hassiae transrhenanarum.

Collegit

Carolus Klein.

4. Geheftet 15 Ngr mit 1/4.

Denjenigen Handlungen, welche die
Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit
von L. Lindenschmit.

wovon eben das 3. Heft versandt wird, zur Fortsetzung gebrauchen, habe ich ein Exemplar pro nov. beigelegt.

Mainz, den 5. Mai 1859.

Victor v. Zabern.

[7129.] Soeben erschien in meinem Verlage, doch versende ich es nicht unverlangt:

Studien zur Geschichte der Wendischen Ostseeländer.

Von

Dr. C. S. Fabricius,

Bürgermeister zu Stralsund und Mitglied des Herrenhauses.

2. Heft: Die Herrschaft der Herzoge zu Pommern zu Danzig und deren Ausgang.
232 Seiten. 1 Ngr mit 25 %.

Berlin, 6. Mai 1859.

Ferdinand Schneider.